

Der Abzug und die Kündigung der Handelsverträge

Einrichtung nicht erfolgen könne, naturgemäß eine provisorische Verfügung notwendig sei. Während des Bestehens oder der Wirksamkeit dieser provisorischen Verfügung ist genügend Zeit vorhanden, um auch die mit dem Auslande bestehenden Handelsverträge zu kündigen, so daß diese jedenfalls zu einer Zeit gelöst werden können, zu der die ungarische Gesetzgebung bezüglich der künftigen handelspolitischen Richtung eine Entscheidung zu treffen wünscht. Ich bin daher der Ansicht, daß die Interessen des Landes nach jeder Richtung hin gesichert sind und bitte das Haus, meine Antwort zur Kenntnis zu nehmen. (Beifall rechts.)

Graf Albert Apponyi

Kann die Antwort des Ministerpräsidenten nicht zur Kenntnis nehmen, erstens weil die meritorische Antwort auf die allgemein gehaltene Frage verweigert wurde, zweitens weil ihm auch die Antwort des Ministerpräsidenten auf die konkrete Frage nicht zufriedenstellen kann. Vielleicht wird eine zweite Bemerkung des Ministerpräsidenten mehr Klarheit darüber bringen, ob die Kündigung der Verträge tatsächlich erfolgt ist. Der Ministerpräsident hat erklärt, es sei mit der österreichischen Regierung eine Vereinbarung getroffen worden, die auch weiterhin das Recht der ungarischen Regierung gewährleistet, die einseitige Kündigung fordern zu können. Diesbezüglich hätte aber auch mit den auswärtigen Staaten eine Vereinbarung getroffen werden müssen, denn wir haben diesen Staaten gegenüber Vertragsverpflichtungen, die durch eine mit der österreichischen Regierung getroffene Vereinbarung nicht außer Kraft gesetzt werden können. Die Ausführungen des Ministerpräsidenten seien keineswegs genügend, um feststellen zu können, ob das Selbstbestimmungsrecht Ungarns gegenüber den auswärtigen Staaten gewährleistet worden ist. Der Ministerpräsident will uns damit beruhigen, daß nach seiner Ansicht bis Ende 1917 die endgültige Regelung zustande kommen wird. Kommt sie zustande, dann brauchen wir von dem Kündigungsrecht nicht Gebrauch zu machen, kommt sie aber nicht zustande, so werde die Zielbildsidee des Redners nach Ansicht des Ministerpräsidenten verwirklicht. Jedenfalls würden wir unter dem Druck einer Last stehen, von der wir uns erst nach anderthalb Jahren von dem Zeitpunkt angefangen befreien könnten, zu welchem die Regierung ihre Kündigungsabsicht der österreichischen Regierung mitgeteilt haben wird. Unter dieser Last würden wir auch bei dem Abschluß eines Provisoriums stehen. Die gegenwärtige österreichische Regierung ist uns gegenüber wohl noch vollständig intakt und wir können uns über ihre Absichten noch nicht orientieren, allein die Geschichte unseres wirtschaftlichen Verhältnisses mit Österreich beweist, daß Österreich uns nie besondere Zuverlässigkeit entgegengebracht, sondern im Gegenteil jede Zwangslage mit einschneidender Schonungslosigkeit zu unserem Nachteil ausgenutzt hat. Demzufolge wird die auf die erste Frage des Redners erteilte Antwort des Ministerpräsidenten keineswegs Klarheit über die Lage, sondern sie läßt auch weiter das Bestehen einer gewissen Beunruhigung zu. (Zustimmung links.) Der Ministerpräsident verweigerte auf die zweite Frage des Redners die Antwort mit der Begründung, er sei nicht gewohnt, daselbe, wenn es nicht unerlässlich ist, zu wiederholen. Es gibt Dinge, die stets wiederholt werden müssen, und deshalb habe Redner heute seine Anfrage wiederholt. Es ist aber verständlich, daß es nicht angenehm ist, ein Antwort zu wiederholen, die gleichbedeutend ist mit der eventuellen Konfiszierung des Selbstbestimmungsrechtes der Nation. Redner wird es jedoch auch fernerhin für seine Pflicht halten, auf die Gefährdung des Selbstbestimmungsrechtes der Nation hinzuweisen und das staatsrechtliche Gewissen der Nation wachzuhalten. (Lebhafte Beifall und Applaus links.)

Ministerpräsident Graf Stefan Tisza

Der Herr Abgeordnete hat in bezug auf die Kündigung der Verträge zwei Dinge von ganz verschiedener Natur zusammengefaßt, nämlich die einjährige Kündigungsfrist, die dem Auslande gegenüber besteht, und die Halbjahresfrist, die im Sinne der bisherigen Vereinbarungen zu dem Zwede bestand, damit in bezug auf die Kündigung ein Uebereinkommen zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung zustande komme. Auf solche Art bringt dann der Herr Abgeordnete das Spatium von achtzehn Monaten heraus, das in der Tat vorhanden war bis zum 30. Juli 1916, denn damals mußte die ungarische Regierung ihre Kündigungsabsicht erklären, damit dieses Kündigungsrecht unter allen Umständen wirksam bleibe. Jetzt aber verhält sich die Sache anders. Nunmehr ist dem Auslande gegenüber ganz einfach diejenige Bestimmung der bestehenden Verträge maßgebend, daß seine einjährige Kündigung besteht, von welchem Tage immer gerechnet, also nicht achtzehn Monate, sondern ein Jahr, und da von diesem Jahre noch elf Monate im Sinne des alten Vertrages übrig sind, so erlirct sich unsere Rechtspreisgebung bisher auf diesen einzigen Monat.

Die Vereinbarung zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung ist selbstverständlich solcher Natur, daß sie das Spatium jener weiteren sechs Monate ausschaltet, so daß man fortan mit diesem Zeitraum nicht mehr zu rechnen hat, so daß er sich hier selbst in dem Falle, wenn bis zum Schluß des laufenden Jahres keine Kündigung erfolgt, bloß um eine einjährige Verlängerung handeln würde, welche aber meines Erachtens für den Fall, daß eine endgültige Vereinbarung nicht zustande käme, auch für ein auf das kürzeste befristetes Provisorium unbedingt notwendig ist.

Unter solchen Umständen hat die Regierung sich von der Ueberzeugung leiten lassen, daß der Weg, den wir gehen, keinerlei wichtiges Wirtschaftsinteresse des Landes verleiht, während die Kündigung aller Handelsverträge für das Ende des laufenden Jahres jedenfalls in vielerlei Hinsicht eine unangenehme und verwickelte Lage geschaffen hätte.

Nach alledem möchte ich in bezug auf die Ausgleichsfrage nur eine Bemerkung machen. Der Herr Abgeordnete hat sicherlich im besten Glauben und unter der Eingebung seiner eigenen Ueberzeugung gesagt, er erachte es als seine Pflicht, die Nation auf die für sie auf dem Spiele stehenden großen Wirtschaftsinteressen aufmerksam zu machen. Demgegenüber dürfen auch wir, und zwar gleichfalls unter der Eingebung unserer eigenen Ueberzeugung mit voller Ruhe behaupten, daß in einem Augenblick, in dem die richtige oder unrichtige Lösung der Aufgabe für die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Nation auf lange Zeit hinaus von entscheidender Bedeutung sein kann, derjenige Weg die Wirtschaftsinteressen der Nation wahr, den wir beschreiten, und daß wir diese Interessen aufs Spiel setzen und gefährden würden, wenn wir auf den vom Herrn Abgeordneten empfohlenen Weg übergingen. (Lebhafte Zustimmung rechts.) Diese Motive haben uns bisher geleitet, sie werden auch künftig für unser Vorgehen in der Ausgleichsfrage bestimmend sein. (Lebhafte Zustimmung rechts.)

Graf Albert Apponyi

Aus der zweiten Erklärung des Ministerpräsidenten entnimmt Redner, daß zwischen der ungarischen und der österreichischen Regierung eine Vereinbarung getroffen worden ist, wonach auf den einseitigen Wunsch einer dieser Regierungen

von der im Gesetze festgestellten halbjährigen Frist abgesehen werden kann, und daß in dem Augenblick, da die eine der beiden Regierungen den Wunsch äußert, die Kündigung unverzüglich erfolgen muß. Diese Verfügung könnte nur dann beruhigend wirken, wenn diese neue Vereinbarung ebenfalls mit gesetzlicher Kraft ausgestattet wird, denn die ungarische Regierung könnte sich nicht wirkungsvoll einer neuen österreichischen Regierung gegenüber auf die mit der gegenwärtigen Regierung getroffene Vereinbarung berufen, zumal nach dem Gesetze die halbjährige Frist vorgeschrieben ist. Jedenfalls kann eine Vereinbarung zwischen zwei Regierungen, die gestürzt werden können, nur diese binden, sie kann aber nicht zur Beruhigung dienen. (Beifall links.)

Ministerpräsident Graf Stefan Tisza

Ich will in aller Kürze zunächst bemerken, daß ein Uebereinkommen solcher Natur zwischen zwei Regierungen, einerlei, ob es Regierungen zweier einander fremden Staaten oder zweier miteinander im staatsrechtlichen Verband stehenden Staaten seien, nicht bloß die beiden Regierungen verpflichtet. Denn wenn die eine Regierung von dem Rechte, das sie besitzt, seinen Gebrauch macht und dies an eine gewisse Bedingung knüpft, die andere Regierung aber diese Bedingung annimmt, so kommt einer solchen Vereinbarung die Natur eines internationalen Uebereinkommens zu. (Zustimmung rechts.) Und ein solches Uebereinkommen hat bindende Kraft auch für die Nachfolger der betreffenden Regierung. (Zustimmung rechts, Bewegung links.) Wäre es anders, so könnte zwischen Regierungen im Wege eines Notenwechsels niemals ein Abkommen bezüglich der Ausübung gewisser gesetzlich festgelegten Rechte zustandekommen. Dergleichen ist aber alltäglich zwischen den Regierungen, und in solchen Fällen ist der Eintritt der Regierung stets auch für den Staat und für die Nachfolger der betreffenden Regierung verpflichtend.

Was nun die sechs Monate betrifft, so will ich nicht in die Einzelheiten der Sache eingehen, denn es ist immer schwierig, einzelne Momente herauszureißen, Besprechungen vertraulicher Natur...

Abgeordneter Nikolaus Bossgay (dazwischenrufend): Sie haben viel Vertrauen zueinander! (Bewegung und Heiterkeit.)

Ministerpräsident Graf Stefan Tisza (fortfahrend): Ich kann dem geehrten Haus die Versicherung geben, daß ich schlechterdings keinerlei Grund habe, der österreichischen Regierung gegenüber mich auf den Standpunkt des Mißtrauens zu stellen. (Bewegung, Höri! Höri!) Alle Erfahrungen, die ich in dem bisherigen kurzen, aber an Verhandlungen genügend reichem Zeitraum hinsichtlich der Mitglieder der österreichischen Regierung gewonnen habe, sind absolut danach, daß ich mich auf den Standpunkt des vollen persönlichen Vertrauens stellen kann. (Zustimmung rechts, Bewegung links.) Bezüglich des Meritums der Sache möchte ich nur bemerken, daß jenes gewisse Spatium von sechs Monaten, das der Natur der Sache nach bei Abschluß des Vertrages begründet war, naturgemäß für eine fernere liegende Zukunft eliminiert wird. Die einjährige Kündigung kann in der durch das Uebereinkommen bestimmten Weise sowohl von der österreichischen wie von der ungarischen Regierung verlangt werden, und sie muß auch auf den einseitigen Wunsch welcher der beiden Regierungen immer stattfinden. Das ist es, was ich bemerken wollte. (Zustimmung rechts.)

Graf Albert Apponyi

erhebt sich zum Wort.

Vizepräsident Karl v. Szász: Der Herr Abgeordnete hat das Recht, das Wort zu ergreifen, bereits erschöpft. (Großer Lärm links.) Im Sinne der Geschäftsordnung kann der interpellierende Abgeordnete nur zweimal das Wort ergreifen. (Großer Lärm links, Bewegung rechts.)

Graf Albert Apponyi: Meines Wissens hat der interpellierende Abgeordnete das Recht, sich zu äußern, wenn der Minister antwortet.

Vizepräsident Karl v. Szász: Der interpellierende Abgeordnete hat nach der Begründung seiner Interpellation im Sinne der Geschäftsordnung nur zweimal das Recht, zu sprechen. (Zustimmung rechts, großer Lärm links.)

Stefan Károlyi: Der Minister hat ja gesprochen!

Vizepräsident Karl v. Szász: Dem Minister steht dieses Recht im Sinne des Gesetzes und im Sinne der Geschäftsordnung zu. Wenn das Haus es gestattet, kann Graf Albert Apponyi noch einmal sprechen. (Rufe rechts: Wir gestatten es! Großer Lärm links.)

Graf Albert Apponyi will nicht das letzte Wort haben, allein die Angelegenheit ist von außerordentlicher Bedeutung und muß insolge dessen geklärt werden. Der Ministerpräsident erklärt, es sei zwischen der ungarischen und der österreichischen Regierung ein internationaler Vertrag zustande gekommen. Es gibt aber einen anderen internationalen Vertrag zwischen beiden Regierungen, demzufolge der Wunsch nach einseitiger Kündigung nur noch sechs Monaten zur Geltung gebracht werden kann. Dieser ältere internationale Vertrag ist gesetzlich inartikuliert, während das neue Uebereinkommen keine Gesetzeskraft hat. Es kann eine österreichische Regierung kommen, die sich auf diesen inartikulierten Vertrag berufen könnte. Insolge dessen findet der Redner in den Erklärungen des Ministerpräsidenten keine Beruhigung. (Lebhafte Beifall links.)

Ministerpräsident Graf Stefan Tisza erhebt sich zum Wort. (Großer Lärm links, Rufe rechts: Höri! Höri!)

Abgeordneter Johann Tóth: Es schiedt sich nicht, daß man im ungarischen Parlament den Grafen Albert Apponyi nicht anhören will. (Großer Lärm links und rechts.)

Ministerpräsident Graf Stefan Tisza: Das ist keine Frage der Schicklichkeit (Großer Lärm links), im übrigen verlange ich von niemand Belehrungen über die Schicklichkeit. Ich erteile keine Belehrungen, erbitte mir aber auch keine. (Langandauernder großer Lärm links und äußerst links.)

Abgeordneter Moriz Palugyay: Welch anmaßender Ton ist dies! (Großer Lärm.)

Abgeordneter Andreas Rath: Die Pferdellieferanten sitzen, wie es scheint, auf hohem Ross. (Großer Lärm links und rechts.)

Vizepräsident Karl v. Szász ersucht den Abgeordneten Andreas Rath, keine Zwischenrufe zu machen.

Ministerpräsident Graf Stefan Tisza: Ich habe nicht verstanden, was der Herr Abgeordnete Johann Tóth jetzt gesagt hat.

Abgeordneter Johann Tóth: Es schiedt sich nicht, den Grafen Apponyi nicht anzuhören. (Lärm links, Widerspruch rechts.)

Ministerpräsident Graf Stefan Tisza

Ich bitte über diesen Zwischenfall kaltblütig nachzudenken und dann zu sagen, ob ein Grund vorlag, die Frage der

Schicklichkeit aufzumerken. Gerade jetzt, da das Haus auf Antrag seines geehrten Präsidenten in sehr richtiger Weise dem Grafen Albert Apponyi noch einmal das Wort erteilt hat, obwohl Graf Apponyi sein Recht, zu sprechen, auch nach der alten Geschäftsordnung verloren hätte. Ich glaube, sagen zu dürfen, daß in diesem Falle von seiten der Mehrheit die weitestgehende Rücksicht einem sehr geehrten Führer der Opposition gegenüber geübt worden ist. Mir aber erwächst geradezu die Pflicht, von dem mir im 1848er Gesetze verliehenen Rechte Gebrauch zu machen, um Ausschluß zu erteilen in einer Frage, in der Graf Albert Apponyi in der Hitze der Diskussion Äußerungen getan habe, die, wenn sie unberichtigt bleiben, in einem gegebenen Augenblick zum Nachteil der Interessen der Nation in sehr unangenehmer Weise ausgenutzt werden können. (Großer Lärm links, Höri! Höri! rechts.)

Präsident bittet, den Redner nicht zu unterbrechen.

Ministerpräsident Graf Stefan Tisza (fortfahrend): Graf Apponyi hat eine Äußerung getan, die, wenn sie nicht richtiggestellt wird, einer eventuellen späteren österreichischen Regierung eine Waffe in die Hand gibt, um gegen die Rechte und Interessen der ungarischen Nation aufzutreten zu können. (Großer Lärm links, Höri! Höri! rechts.) Um was handelt es sich in diesem Falle? Es steht hier nicht etwa ein gesetzlich inartikuliertes Abkommen einem gesetzlich nicht inartikulierten Abkommen gegenüber, sondern es handelt sich darum, daß hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung einer Bestimmung eines gesetzlich inartikulierten Abkommens eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen zustandekommen ist, die im Sinne des Gesetzes in dieser Angelegenheit vorzugehen hat. (Lebhafte Zustimmung rechts.) Das Gesetz sagt nicht, daß man unter allen Umständen sechs Monate mit der Kündigung zu warten hat, es sagt bloß, daß die österreichische Regierung das Recht hat, durch sechs Monate dem Wunsche der ungarischen Regierung nicht beizupflichten und in diesem Falle findet die Kündigung eben erst nach den sechs Monaten statt. Doch steht es der österreichischen Regierung zu, auf dieses Recht zu verzichten, und wenn jetzt die ungarische Regierung von der tatsächlichen Ausübung des Kündigungsrechtes nur unter der Bedingung absteht, daß die österreichische Regierung ihrerseits auf die Anwendung des ihr in bezug auf das sechsmonatige Spatium zugesicherten Rechtes verzichtet, dann ist das meines Erachtens eine derartige Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen, wie solche in zahllosen ähnlichen Fällen vorgekommen ist und eine derartige Vereinbarung legt dem Staate eine Verpflichtung auf, die dieser zu respektieren hat. (Zustimmung rechts.) Ich denke, es ist in der Tat ein Interesse der Nation, daß in dieser Hinsicht ein Mißverständnis oder ein Irrtum sich nicht einschleichen können, und so lebhafte ich es auch bedauere, die Geduld der Herren Abgeordneten noch einmal in Anspruch genommen zu haben, so war es doch meine Pflicht, dies zu betonen. (Lebhafte Zustimmung rechts.)

Das Haus nimmt sodann die Antwort des Ministerpräsidenten zur Kenntnis.